

Pressemitteilung Nr. 566 zu Corona

04.02.2022

362 Fälle wurden heute an das LGL übermittelt Die Sieben-Tage-Inzidenz liegt bei 1.145,0 – Tendenz steigend

In unserer gestrigen Pressemitteilung haben wir über die momentanen Schwierigkeiten einer taggenauen Fallabgrenzung berichtet. Wir erleben aktuell, dass am Abend die Arbeit nicht getan ist, weil sie während der Abarbeitung immer weiterwächst. LGL und RKI weisen in ihren Portalen heute 462 Fälle für gestern, daraus resultierend eine Gesamtzahl von 20.394 und eine aktuelle Inzidenz von 1.145,0 aus.

Heute haben wir bislang 362 Fälle an das LGL übermittelt. Dieses meldet die Fälle nach dem vorgegebenen Meldeweg weiter an das RKI. Mit 362 Fällen wird die Inzidenz leicht ansteigen.

547 weitere Meldungen müssen noch gesichtet und in das Fachprogramm importiert werden. Das bedeutet aber NICHT, dass es sich dabei um weitere 547 Fälle handelt. Denn als solche gehen nur positive PCR-Tests in die Statistik und damit in die Inzidenz ein, währenddessen aber auch die positiven Schnelltestungen gemeldet werden, ohne in die offizielle Fallzahl einzugehen. Ein positiver Fall wird nur dann zu einem Fall für die Statistik, wenn er neben der Falldefinition auch die Referenzdefinition erfüllt. Wir räumen ein, dass das kompliziert klingt. Das ist aber der Grund dafür, warum es nicht so einfach ist, wie manche Zeitgenossen meinen, die kein Verständnis dafür aufbringen, dass der Schreibtisch am Abend nicht leer ist.

Neue Vorgaben für Kinderkrippen und Kindergärten

Gestern erging das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales mit Vollzugshinweisen zur Kindertagesbetreuung bei hohem Infek-

tionsgeschehen. Kern der Neuregelung ist, dass eine gesamte Kita-Gruppe nur mehr dann in Quarantäne geht, wenn mehr als 20 Prozent der Kinder binnen fünf Tagen positiv getestet werden. Dabei sind aber alle positiven Tests einzurechnen, neben PCR-Tests auch Schnelltests und sogar Selbsttests. Die 20-Prozent-Quote wird also **testunabhängig** aus allen positiven Ergebnissen errechnet.

Genauso wie im Schulbereich ist auch bei Kindertagesstätten zu beachten, dass die Lockerungen nur für Kontaktpersonen gelten, aber nicht für positiv getestete Personen. Diese bleiben in Isolation.

Was in der Quarantäne oder Isolation zu beachten ist

Der davon betroffene Personenkreis muss in seiner Wohnung bleiben. Besuch darf nicht empfangen werden. Auch von Mitbewohnern muss sich ferngehalten werden. Spaziergänge sind nicht erlaubt, auch nicht alleine in der Nacht. Für das Verlassen der Wohnung gibt es nur zwei Ausnahmen: Wenn man alleine im eigenen Garten, der Terrasse oder auf dem eigenen Balkon ist. Und wenn man zu einem Arzt muss, weil ein Corona-Test angeordnet wurde.

Viertimpfung bzw. zweiter Booster

Im Moment sind noch keine Viertimpfungen möglich. Da die Empfehlung der Ständigen Impfkommission (Stiko) derzeit nur im Entwurf vorliegt und sich noch in der Abstimmung in Bezug auf die genauen bzw. endgültigen Formulierungen befindet, ist die endgültige Bekanntgabe seitens des RKI abzuwarten. Sobald die Impfempfehlung aktualisiert wird, bieten wir die Viertimpfung auch im Impfzentrum an. Um den zu erwartenden Andrang in geordnete Bahnen zu lenken, wird für die Viertimpfung eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich sein. Terminpflicht gilt auch für die Impfung mit dem neuen Impfstoff Novavax, für den der endgültige Liefertermin noch aussteht.

Die aktuellen Öffnungszeiten unseres Impfzentrums bis einschließlich Donnerstag, 10. Februar, sind der Anlage zu dieser Pressemitteilung zu entnehmen.

Informationen zu Corona sind in unserer Landkreishomepage unter den Buttons „Coronavirus“ und „Impfzentrum“ zusammengefasst.